

**ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**

vom 9. Oktober 1975

**über die Festsetzung der Höchstertattung bei der Ausfuhr von Weichweizen im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1841/75**

(75/618/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 665/75<sup>(2)</sup>;gestützt auf die Verordnung Nr. 139/67/EWG des Rates vom 21. Juni 1967 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Getreide und über die Kriterien für die Festsetzung des Erstattungsbetrages<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 87/75<sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 4a,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1841/75 der Kommission vom 17. Juli 1975 zur Durchführung einer Ausschreibung der Abschöpfung und/oder der Erstattung für die Ausfuhr von Weichweizen nach den Ländern der Zone I und Portugal<sup>(5)</sup>, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 1841/75 wurde eine Ausschreibung der Abschöpfung und/oder der Erstattung bei der Ausfuhr für Weichweizen eröffnet. Nach der Ausschreibungsbekanntmachung<sup>(6)</sup>, die die Verordnung begleitet, beträgt die Gesamtmenge, die Gegenstand der Abschöpfung und/oder der Erstattung bei der Ausfuhr sein kann, etwa 600 000 Tonnen.

Nach Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1841/75 kann die Kommission nach dem Verfahren von Artikel 26 der Verordnung Nr. 120/67/EWG eine Höchstertattung bei der Ausfuhr festsetzen. Hierfür ist insbesondere den in den Artikeln 2 und 3 der Verordnung Nr. 139/67/EWG genannten Kriterien Rech-

nung zu tragen. Auf Grund von Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1841/75 wird der Zuschlag dem oder den Bieter(n) erteilt, deren Angebot so hoch wie die Höchstertattung bei der Ausfuhr oder niedriger ist, sowie solchen Bietern, die eine Abschöpfung bei der Ausfuhr bieten.

Die Anwendung der vorgenannten Kriterien auf die derzeitige Marktlage der betreffenden Getreideart führt zur Festsetzung einer Höchstertattung bei der Ausfuhr in Höhe des in Artikel 1 genannten Betrages. Die Mengen Weichweizen, für die diese Festsetzung gilt, belaufen sich auf 5 000 Tonnen.

Der Verwaltungsausschuß für Getreide hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Höchstertattung bei der Ausfuhr von Weichweizen wird auf Grund der zum 9. Oktober 1975 hinterlegten Angebote auf 6,64 Rechnungseinheiten je Tonne festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 9. Oktober 1975

*Für die Kommission*

P. J. LARDINOIS

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 72 vom 20. 3. 1975, S. 14.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. 125 vom 26. 6. 1967, S. 2453/67.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 11 vom 16. 1. 1975, S. 3.<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 187 vom 18. 7. 1975, S. 20.<sup>(6)</sup> ABl. Nr. C 162 vom 18. 7. 1975, S. 7.